



Sachinformation	Nr. 003/2012/58-25	Stand: 20. Januar 2012
-----------------	--------------------	------------------------

Vollmachten im abfallrechtlichen Nachweisverfahren - Möglichkeiten und Grenzen

Die Nachweisverordnung und die Vollzugshilfe M 27 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall sehen für Abfallerzeuger die Möglichkeit vor, mit der Wahrnehmung ihrer Nachweispflichten einen Dritten zu bevollmächtigen. Ziel dieser Information ist es, die **Möglichkeiten und Grenzen von Bevollmächtigungen** klarzustellen. - Bezug: Sachinformation Nr. 002/2011/58-25 über „Abfallerzeuger und ihre Nachweis- und Registerpflichten über gefährliche Abfälle“

Frage	Kapitel
Was sind Vollmachten im Nachweisverfahren?	1., 2.
Welche Arten von Vollmachten sind möglich, welche benötige ich?	2.1 - 2.3
Was muss ich in einer Vollmacht inhaltlich regeln?	2.1 - 2.3
Kann ein Dritter für mich eine Verantwortliche Erklärung abgeben?	2.1; 4.1
Wann darf mein Vollmachtnehmer Begleit-/Übernahmescheine signieren?	2.2; 4.2
Kann ein Dritter für mich eine Erzeugernummer beantragen?	2.3; 4.1
Kann ein Dritter für mich eine ZKS-Registrierung beantragen?	2.3; 4.1
Was ist bei Vollmachten generell zu berücksichtigen?	3.
Wie gebe ich mit der Vollmacht auch meine Entsorgungsverantwortung ab?	3.1
Kann ich verschiedene Vollmachten kombiniert erteilen?	3.2
Kann ich mehreren Personen gleichzeitig Vollmacht erteilt?	3.3
Wem kann ich Vollmachten erteilen, wer ist bevollmächtigungsfähig?	2.
Kann ich jemanden mit der Führung meines Registers beauftragen?	3.4
Wie erteile ich eine Vollmacht?	4.
Wo finde ich das Formblatt EGF?	4.1
Was muss ich bei Signaturen beachten?	4.1; 4.3
Kann ein Auftragnehmer direkt Empfänger der Behördenrechnung werden?	5.
Übersicht	6.

1. Vollmachten im Nachweisverfahren

Bei der abfallrechtlichen Nachweisführung gelten andere Regeln als im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, das grundsätzlich die Möglichkeit einer Vollmachtserteilung für die Wahrnehmung eigener Interessen durch Dritte eröffnet. Für die Abfallnachweisführung wird dieser Grundsatz durch § 3 Absatz 4 der Nachweisverordnung eingeschränkt: nur die Abgabe der einzelnen Verantwortlichen Erklärungen für konkrete Entsorgungsnachweise darf per Vollmacht durch einen Dritten übernommen werden.

Dieses Merkblatt zeigt auf, was sich daraus praktisch genau ergibt, wann dennoch Vollmachten auch über diese Beschränkung hinaus möglich sind und wie in Vollmachten Vereinbarungen zur Kostenübernahme berücksichtigt werden können.

2. Vollmachten

2.1 Die Verfahrensvollmacht („Vertreterregelung“)

Die Nachweisverordnung bestimmt in § 3 Abs. 4: „Der Abfallerzeuger kann mit der **Abgabe der verantwortlichen Erklärung** einen Vertreter bevollmächtigen.“ Andere Vollmachtsoptionen enthält die Verordnung nicht. Weitergehende Anforderungen (wie z.B. die Abwicklung von Begleitscheinen oder die Führung des Registers) bleiben daher ureigene Angelegenheit des Abfallerzeugers, deren Erledigung er nicht durch Vollmachtserteilung übertragen kann. Und: Abfallerzeuger können einen Vertreter bevollmächtigen, Sammelentsorger dagegen nicht.

Das zu jedem Entsorgungsnachweis gehörende Deckblatt (Formular DEN) sieht die **Angaben zum Bevollmächtigten** vor. Dabei geht es einzig um die Verfahrensvollmacht. Sind diese Felder ausgefüllt, darf der Vollmachtnehmer die Verantwortliche Erklärung (Formular VE) dann signieren, wenn **zuvor die Vollmacht selbst schriftlich erteilt** wurde.

Die Verfahrensvollmacht erstreckt sich immer nur auf **einen konkreten Entsorgungsnachweis**. Sollen mehrere Nachweise durch denselben Vollmachtnehmer auf den Weg gebracht werden, bedarf es zu jedem Nachweis einer eigenen Vollmacht.

2.2 Sonderfall Bau

Oftmals kann gerade in Bauprojekten der Bauherr das Entsorgungsgeschehen nicht allein beherrschen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es aus Gründen der Praktikabilität daher möglich, einen Dritten, etwa einen (die Entsorgungen betreffend) **fachkundigen Sachverständigen**, durch Vollmacht mit der Ausfertigung und Signatur der Begleit- und Übernahmescheine zu betrauen.

Voraussetzung: der Sachverständige ist in die **tatsächliche Sachherrschaft** über die Abfälle einzubinden und **hat diese auszuüben** - daraus erst erwächst seine Befugnis zur Wahrnehmung der Nachweisführung. Die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle übt aus, wer das Abfallgeschehen vor Ort beaufsichtigt, steuert und durch Nachweisführung über die Entsorgungswege entscheidet. Umfasst eine Vollmacht lediglich die Erledigung von Aufgaben der Nachweisführung, so reicht das nicht aus.

Eine Vollmacht, die die Ausübung der Abfall-Sachherrschaft regelt, ist eine zivilrechtliche Vereinbarung mit abfallrechtlich relevanten Auswirkungen. Daher hat sie, gekoppelt an ein klar definiertes, sachlich und örtlich begrenztes Abfallgeschehen, projektspezifischen **Vertragscharakter**. An der Entsorgung Beteiligte mit eigener abfallrechtlicher Verantwortung (Beförderer, Entsorger und deren Subunternehmer) sind dabei nicht bevollmächtigungsfähig.

2.3 Die Vollmacht nach Verwaltungsverfahrensgesetz

Aufgrund der Vollmachtsoption im Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 14 BremVwVfG) kann sich ein Nachweispflichtiger in der **Korrespondenz mit den Behörden** eines Bevollmächtigten bedienen.

Das Nachweisverfahren selbst ist davon weitgehend ausgegrenzt. Mit einer Verfahrensvollmacht lassen sich nur Vorgänge **außerhalb der unmittelbaren Nachweisführung** abwickeln: also nicht die Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine sowie das Abfallregister selbst, wohl aber damit zusammenhängende Fragen, wie die Entgegennahme von Anordnungen, das Einlegen von Widersprüchen. Wichtiger noch: Voraussetzung für die Nachweis- und Registerführung der Abfallerzeuger ist die Erteilung der Erzeugernummer sowie die ZKS-Registrierung. Um diese durch einen Vollmachtnehmer beantragen lassen zu können, bedarf es der Erteilung der Vollmacht nach BremVwVfG.

Beachte: Bei **nachweisbezogener Korrespondenz** greift die Verfahrensvollmacht nur für den jeweiligen Entsorgungsnachweis, d.h. zu jedem Nachweis ist eine eigene Vollmacht erforderlich. Die Nachweisnummer muss dazu in der Vollmacht angegeben werden.

3. Gemeinsame Merkmale und Grenzen von Vollmachten

3.1 Sorgfaltspflichten des Abfallerzeugers

Die Erteilung einer Vollmacht entbindet den Abfallerzeuger niemals von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung. Seine Pflichten verbleiben trotz Bevollmächtigung bei ihm. Das liegt in seinen persönlichen Sorgfaltspflichten begründet und ist nicht delegierbar. Der Vollmachtnehmer übernimmt immer nur deren partielle Umsetzung im Nachweisverfahren, nicht aber die Nachweispflicht selbst.

3.2 Zusammenwirken verschiedener Vollmachten

Die Verfahrensvollmacht (Kap. 2.1) und die Vollmacht nach Verwaltungsverfahrensgesetz (Kap. 2.3) lassen sich ergänzen, indem ein Abfallerzeuger zugleich beide Vollmachten erteilt. Der Vollmachtnehmer kann dann für seinen Auftraggeber die zu führende Behördenkorrespondenz erledigen (Erzeugernummer, ZKS-Registrierung) und den Entsorgungsnachweis auf den Weg bringen (Abgabe der Verantwortlichen Erklärung).

Geht es um ein (Bau-)Projekt, in dem ein fachkundiger Vollmachtnehmer (Sachverständiger) das gesamte Entsorgungsgeschehen erledigen soll, kann er auch dazu bevollmächtigt werden (Kap. 2.2). Werden so die drei verschiedenen Vollmachten zusammengefasst, erhält der Vollmachtnehmer umfassende Handlungsfähigkeit für die gesamte Korrespondenz und Abwicklung der Nachweise, Begleit- und Übernahmescheine.

3.3 Rahmenbedingungen

Für jede zu bevollmächtigende Handlung kann **nur eine Person** Vollmacht erhalten.

Pauschale Bevollmächtigungen reichen nicht aus. Art und Umfang einer Vollmacht müssen klar **definiert** sein, das heißt:

- **vollständige Angaben** über Vollmachtgeber, Vollmachtnehmer, deren Unternehmen (einschl. der gesetzl. Vertreter) und die verantwortlich handelnden Personen;
- **rechtsverbindliche Unterschriften** für die Vollmachtserteilung und -übernahme;
- Verfahrensvollmacht durch **Bindung an den Entsorgungsnachweis** (Angabe der EN-Nummer);
- Vollmacht zur Ausübung der Sachherrschaft über die Abfälle mit **eindeutiger Definition des Projekts** (örtliche, sachliche, zeitliche Eingrenzung) sowie **Erzeugernummer**;
- Vollmacht nach Verwaltungsverfahrensgesetz unter Definition des Vollmachtsumfangs.

Vollmachten sind der Behörde **auf Verlangen vorzulegen**. Für ein schnelles und reibungsloses Nachweisverfahren empfiehlt es sich erfahrungsgemäß, die fallrelevanten Vollmachten in den **signierten Bereich** des Nachweisdatensatz einzubinden. Inhaltlich **unzureichende Vollmachten** kann die Behörde **abweisen**. Sie kommuniziert dann allein mit dem Abfallerzeuger.

Ist ein Bevollmächtigter in dieser Rolle bei der ZKS registriert und wird seine Bevollmächtigtennummer angegeben, versetzt das die Behörde in die Lage, neben dem Abfallerzeuger auch mit dem Bevollmächtigten im elektronischen Verfahren zu kommunizieren. Das kann besonders bei der Übermittlung bestätigter Entsorgungsnachweise hilfreich sein.

3.4 Abfallregister

Die **Registerführung** ist von allen Möglichkeiten der Vollmachtserteilung **ausgeschlossen**. Der Abfallerzeuger muss selbst sein Register führen, sicher aufbewahren und dafür sorgen, dass es

- bei behördlicher Kontrolle in seinem Betrieb auf einem PC-Bildschirm **sofort eingesehen** und
- auf Anforderung der Behörde über die ZKS, elektronisch signiert, **übermittelt** werden kann.

So ersetzen auch die Nachweisdokumente im (alleinigen) Zugriff des Bevollmächtigten **nicht das Erzeugerregister**. Er kann sie aber für das Register des Erzeugers zusammenstellen. Die Führung des Registers liegt allein in der Regie des Abfallerzeugers, sie ist nicht delegierbar.

4. Erteilung von Vollmachten

4.1 Verfahrensvollmacht und Vollmacht nach Verwaltungsverfahrensgesetz

Im elektronischen Abfallnachweisverfahren ist ein **Ergänzendes Formblatt (EGF)** bereitgestellt. Es soll im Regelfall Verwendung finden und in den Nachweisdatensatz eingebunden werden, entweder als elektronisches Dokument oder als (im signierten Bereich) beigefügtes pdf-Dokument. In dem dafür vorgesehenen Feld ist die jeweilige Nachweisnummer einzutragen.

Im Abschnitt 1 erklärt der Vollmachtgeber den **Vollmachtsumfang** und muss unterschreiben bzw. signieren. Zur Differenzierung dienen Ankreuzfelder. Dabei sehen die EGF-Formulare von manchen Providern generell beide Vollmachten vor und dazu nur ein Ankreuzfeld. Dann bedeutet dessen Markierung die Einschränkung auf eine Verfahrensvollmacht: der Bevollmächtigte darf die Verantwortliche Erklärung signieren und so den Entsorgungsnachweis auf den Weg bringen, darüber hinaus übernimmt er keine weitere Funktion.

Beachte: Bei Verwendung des **EGF als elektronisches Dokument** ist die **Signierreihenfolge** von Bedeutung. Die Erzeugersignatur umschließt das Gesamtdokument. Aus technischen Gründen ist daher zuerst immer in Abschnitt 2 bzw. 3 des EGF die Signatur des Bevollmächtigten und/oder des Beauftragten (Kap. 5) erforderlich.

Nachträgliche Korrekturen sind im signierten elektronischen EGF-Formular nicht möglich. Da es dafür keinen Ergänzungslayer gibt, wird ein komplett neues EGF benötigt.

Die Nutzung des EGF ist eine Option. Die Form von Vollmachten ist rechtlich nicht vorgegeben, alternativ sind frei formulierte Vollmachtsschreiben zulässig. Auf die notwendigen Inhalte, Rechtsbezüge und Unterschriften ist sorgfältig zu achten.

4.2 Sonderfall Bau: Vollmacht zur Ausübung der Abfall-Sachherrschaft

Für die bei dieser Vollmacht erforderlichen Angaben ist das Formblatt EGF nicht ausreichend ausgelegt. Es ist daher ein frei formuliertes Vollmachtsschreiben notwendig. Die anderen Vollmachten können darin mit eingebunden werden oder, noch einfacher, kann das Vollmachtsschreiben neben dem Formblatt EGF in den Nachweis-Datensatz eingefügt werden.

4.3 Einbindung von Vollmachten in die Verantwortliche Erklärung (Erzeugerlayer)

Sowohl Text- (EGF, frei formulierte Schreiben) als auch elektronische Vollmachtsdokumente (EGF) können mit dem Erzeugerlayer (VE) im elektronischen Verfahren übermittelt werden. Dazu müssen sie zuerst von allen Beteiligten unterschrieben/signiert sein. Sie werden so in den Erzeugerlayer eingebunden, und dieser wird erst danach signiert.

5. Rechnungsbeauftragung

Die Rechnungsbeauftragung ist, obwohl keine abfallrechtliche Angelegenheit, im Abschnitt 3 des Formblatts EGF berücksichtigt. Mit ihr verpflichtet sich der Beauftragte, die **Gebühren und Kosten** für das Abfallnachweisverfahren zu übernehmen. Die Beauftragung wird behördlich nur akzeptiert, wenn sie der Nachweisinhaber und der Beauftragte unterschrieben/signiert hat. Der Beauftragte wird dann Rechnungsempfänger.

6. Übersicht: Möglichkeiten zur Vollmachtserteilung

Delegierte Aufgabe	Art der Vollmacht	Kapitel
Einholung der Erzeugernummer	VwVfG-Vollmacht	2.3; 3.; 4.1
Einholung der Beförderernummer	nicht möglich	---
ZKS-Registrierung	VwVfG-Vollmacht	2.3; 3.; 4.1
Sonstige nicht nachweisspezifische Korrespondenz	VwVfG-Vollmacht	2.3; 3.; 4.1
Nachweisspezifische Korrespondenz	VwVfG-Vollmacht für den konkreten Nachweis	2.3; 3.; 4.1
Signatur der VE für einen Entsorgungsnachweis	Verfahrensvollmacht für den konkreten Nachweis	2.1; 3.; 4.1
Signatur der VE für einen Sammelentsorgungsnachweis	nicht zulässig	---
Signatur von Begleit- und Übernahmescheinen (Erzeuger)	Abfall-Sachherrschaft	2.2, 3.; 4.2
Signatur von Begleit- und Übernahmescheinen (Beförderer)	nicht zulässig	---
Dauerhafte Wahrnehmung der Nachweisführung	nicht zulässig	---
Definiertes (Bau-)Projekt:		
Aufsicht / Steuerung des Entsorgungsgeschehens (Sachverständiger)	Abfall-Sachherrschaft	2.1, 2.2 3.1 - 3.3 4.1, 4.2
Signatur der Verantwortlichen Erklärungen (Sachverständiger)	Verfahrensvollmacht für jeden Nachweis	
Signatur der Begleit- und Übernahmescheine (Sachverständiger)	Abfall-Sachherrschaft	
Registerführung	nicht zulässig	---
Beauftragung zur Kostenübernahme (Rechnungsbeauftragung)	möglich	5.; 3.3; 4.1